

BESCHLUSS

VOM 1. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1926
GESCH.-NR. GGR 092/16
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **13 FÜRSORGE**
13.04 Alters- und Pflegeheim (Bauakten s. 28.03, Zweckverband s. 13.00)

BETRIFFT **Teilrevision Anstaltsverordnung des Alterszentrums Bruggwiesen**

DER GROSSE GEMEINDERAT

GESTÜTZT AUF § 49bis ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG,
NACH KONSULTATION DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION, ERFOLGTER PLENUMSDEBATTE
UND IN ABÄNDERUNG DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen vom 6. März 2008 wird wie folgt angepasst (Änderungen unterstrichen):
Art. 8 Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des AZB
 - lit a) bis i) unverändert
 - lit j) beantragt eine allfällige Entnahme von Mitteln aus den Reserven (Eigenkapital) sowie die Art der Deckung von Defiziten beim Grossen Gemeinderat
 - lit r) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge.Art. 23 Das Personal ist bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Verwaltungsrat Alterszentrum Bruggwiesen, Bruno Wittwer, Präsident, Fischeracherstrasse 18, 8315 Lindau
 - b. Alterszentrum Bruggwiesen, Margrit Lüscher, Geschäftsleiterin, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
 - c. Gemeinderat Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - d. Abteilung Gesundheit
 - e. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Roger Miauton
Ratspräsident

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 02.09.2016



BESCHLUSS

VOM 1. SEPTEMBER 2016

ANNEX

BESCHLOSSENER VERORDNUNGSTEXT

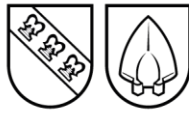
Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) vom 6. März 2008
IE 300.01.03, AZBVO

[...]

B. ORGANE

[...]

| Art. 8 | Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des AZB | Aufgaben |
|--------|--|----------|
| | a) legt die Unternehmensstrategie fest. | |
| | b) ist verantwortlich für die Erreichung der definierten Unternehmensergebnisse. | |
| | c) schliesst den Rahmenvertrag und die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit dem Stadtrat Illnau-Effretikon ab. | |
| | d) beantragt die Abgeltung von Leistungen im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung an den Stadtrat. | |
| | e) legt die Tarife fest. | |
| | f) legt seine Entschädigungen fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung. | |
| | g) genehmigt Finanzplan, Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht und leitet diese zur Kenntnisnahme an den Stadtrat weiter. | |
| | h) genehmigt die periodischen Reportings des AZB. | |
| | i) beantragt Darlehen beim Stadtrat. | |
| | j) beantragt eine allfällige Entnahme von Mitteln aus den Reserven (Eigenkapital) sowie die Art der Deckung von Defiziten beim Grossen Gemeinderat | |
| | k) erlässt die Personalverordnung und die für den Betrieb erforderlichen Reglemente. | |
| | l) genehmigt die für den Betrieb notwendigen Konzepte. | |
| | m) schliesst übergeordnete Verträge ab. | |
| | n) wählt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung. | |
| | o) Ist verantwortlich für die Erfüllung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben. | |
| | p) ist zuständig für alle nicht zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen. | |
| | q) ist erste Einspracheinstanz. | |



BESCHLUSS

VOM 1. SEPTEMBER 2016

r) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge

[...]

F. PERSONAL

[...]

| | | |
|---------|--|-------------------|
| Art. 23 | Das Personal ist bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert. | Personalsvorsorge |
|---------|--|-------------------|
